

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 29.01.2016

Nr.: 01

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 01 Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Biederitz.....02
 - 02 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Biederitz.....09
 - 03 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2016.....13
 - 04 Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).....15
 - 05 Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Gommern.....27
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 06 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Landtagswahl am 13. März 2016 - Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.....31
 - 07 Bekanntmachung Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016.....32
 - 08 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016.....34

- 09 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 201635
- 10 Bekanntmachung der Stadt Gommern über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 201637
- 11 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Widmung der Straße „Am Mühlenteich“ in Gommern.....38
- 12 Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit39
- 13 Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Mühle“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen.....40
- 14 Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey.....41
- 15 Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ 26.01.2016 Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....41
- 16 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „An der Mühle“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen.....44
- 17 Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey.....45
- 18 Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Wahl von Schiedspersonen für die Jahre 2016 bis 2021.....46
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 19 Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2016.....47
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 20 Bekanntmachung der Feststellung und der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH Genthin48
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

21 Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08.05.2002 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Steinitz.....49

22 Bekanntmachung des Finanzamtes Genthin über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse in der Gemarkung Ladeburg, Fluren 1, 2, 7 und 8.....49

2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen
 - 23 Inhalt der Amtsblätter 2015.....50

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

01

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde gem. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG in den derzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, Grünanlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Biederitz.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen unter anderem:
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
 - b) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container jeder Art, für die Dauer von mehr als 24 Stunden,

- c) der Aufbruch des Straßenkörpers, insbesondere die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten sowie das Aufgraben und die Verlegung von Leitungen anderer Versorgungsunternehmen,
- d) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
- e) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften,
- f) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
- g) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
- h) das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern jeglicher Art, inklusive Werbetafeln, Werbeplakaten und Litfasssäulen,
- i) die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten,
- j) Werbung mit Lautsprechern,
- k) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
- l) das Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten und Spielgeräten,
- m) das Aufstellen von Verkaufswagen ohne festen Standort,
- n) das Aufstellen ortsfester Verkaufsstände,
- o) das Errichten einer Freifläche vor einem Ladenlokal zum Aufstellen von Tischen und Stühlen,
- p) das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten vom Erlaubnisnehmer schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt davon unberührt.
- (2) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belastet wird. Er hat insbesondere die von ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Baulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unververtretbarem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.
- (6) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Plakate dürfen die Größe DIN-A 1 nicht überschreiten. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von mindestens 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit mindestens 2,50 m (Unterkante) betragen. An beschichteten Straßenlaternen sowie an Bäumen darf nicht plakatiert werden.

- (7) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- (8) Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, haben die Veranlasser die volle Haftung zu übernehmen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige und nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde auch für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung der Pflicht zur Beaufsichtigung seines Personals und durch dessen Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind in der Gemeindeverwaltung mindestens 10 Tage vor beantragtem Beginn der Sondernutzung zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen, Ortstermine sind eingeschlossen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechendes gilt, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 - a) Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,9 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 - c) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen sowie das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen ab einem Zeitraum von 3 Monaten vor der Wahl; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen,
 - d) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
 - e) behördlich genehmigte Demonstrationen,
 - f) vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Brennstoffen am Liefertag,
 - g) Aufstellung von Abfallbehältern, Sperrmüll, Altkleidersäcke etc. am Abfuhrtag,
 - h) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und Ähnliches, Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

- (1) Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellen Einrichtungen und die für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (2) Sonstige nach geltendem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigung oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7

Einschränkungen der Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden.
- (2) Sowohl die erlaubnisfreie Sondernutzung als auch die Sondernutzung mit Erlaubnis kann eingeschränkt, mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. Aus eben diesen Gründen kann eine erlaubnisfreie Sondernutzung auch untersagt werden.

§ 8

Versagung und Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn:
 - b) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird,
 - c) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - d) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 - e) der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet,
 - f) bauliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Widerruf der Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
 - a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage) dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde Biederitz vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, behalten ihre Wirksamkeit. Sie bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- c) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- d) entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln unter anderem im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über die Erlaubnisse von Sondernutzungen (Sondernutzungssatzungen) in der Gemeinde Biederitz außer Kraft.

Biederitz, den 11.12.2014

Kay Gericke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührenordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde werden nach § 8 dieser Anlage (Gebührenkatalog) erhoben.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (5) Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die sich nach § 2 Abs. 2 dieser Anlage ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 500,00 € nach billigem Ermessen und unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 5 zu erheben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzung auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.03.,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung; wobei Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, angerechnet werden,
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die nicht fristgerecht gezahlten Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, sofern sie aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag auf Gebührenerstattung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingegangen sein.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antragstellung des Schuldners die Gebühr voll oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, wobei ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein nicht ausreicht, und/oder dieses im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden, für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) die Religionsgemeinschaften, für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,

- c) die zugelassenen Parteien, die politischen Organisationen für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung politischer Handlungen ausgeübt werden.

- (2) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr ebenfalls nicht erhoben.

§ 8 Gebührenkatalog

- (1) Für das Ablagern von Baumaterial sowie fester Brennstoffe für die Dauer von mehr als 24 Stunden:
5,00 € / m² / pro Tag.
- (2) Für das Aufstellen von Bauschutt-, Grobmüllcontainern o.ä.:
- a) bis 7 m³ 5,00 € / pro Tag,
 - b) über 7 m³ 10,00 € / pro Tag.
- (3) Für das Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen bzw. für die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten:
- a) mit Durchgang 10,00 € / je Meter / pro Monat,
 - b) ohne Durchgang 15,00 € / je Meter / pro Monat,
 - c) Mindestgebühr 15,00 €.
- (4) Für das Aufstellen von Baugeräten, Baumaschinen, Gerätewagen, Unterkünften oder anderen Baustelleneinrichtungen:
- a) bis zu 3 Monaten 1,50 € / m² / pro Monat,
 - b) bis zu 6 Monaten 2,00 € / m² / pro Monat,
 - c) ab 6 Monaten 2,50 € / m² / pro Monat,
 - d) Mindestgebühr 25,00 €.
- (5) Für das zeitweilige Aufstellen bzw. Anbringen von Plakaten und Werbeträgern:
1,00 € / pro Plakat / pro Woche.
- (6) Für das Aufstellen bzw. Anbringen von ortsfesten Werbeträgern:
5,00 € / pro Stück / pro Monat.
- (7) Für das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Spielgeräten, Schaustelleneinrichtungen, Vitrinen, Schaukästen u.ä.:
10,00 € / pro Stück / pro Monat.
- (8) Für das genehmigungspflichtige Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen ohne festen Standort:
- a) 5,00 € / m² / pro Woche,
 - b) Mindestgebühr 25,00 €.
- (9) Ortsfeste Verkaufsstände jeglicher Art:
15,00 € / m² / pro Monat.
- (10) Aufbruch des Straßenkörpers:
- a) 1,00 € / m² / pro Tag,
 - b) Mindestgebühr 25,00 €.
- (11) Für jede sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1-10 fällt, gilt § 2 Abs. 8 dieser Anlage.
-

02

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Biederitz

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz für das Gebiet der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die in § 3 Verpflichteten übertragen, soweit deren bebaute und unbebaute Grundstücke durch öffentliche Straßen erschlossen sind.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Grün-, Trenn- und Seitenstreifen.
- (3) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
Die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sowie die Reinigung der öffentlichen Plätze obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, in der die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 StrG LSA benannten Straßenbestandteile, insbesondere:
 - a) die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege, Radwege sowie ihre Seitenbereiche,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) die Überwege,
 - g) die Straßenbegleitgrünflächen inkl. Gräben.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmte und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 Straßenverkehrsordnung - StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer und Besitzer und Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, dinglich Wohnberechtigte nach § 1093 BGB sowie die Nutzer, soweit die Eigentumsfrage ungeklärt ist. Mehrere Verpflichtete gelten als Gesamtschuldner.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Hat für die Reinigungspflichtigen ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Die Gemeinde ist von der Weitergabe der Reinigungspflicht unverzüglich durch den Verpflichteten zu unterrichten.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 6),
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere sind Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat sowie Unkraut zu beseitigen. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder ähnlich wirkendem Material) versehen sind.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch Abfuhr von Abfällen, durch Tierkot oder durch Unfall, sind vorrangig durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge einer Verunreinigung der Straße durch ihre Benutzung oder durch Witterungseinflüsse ist zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- (4) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Tierkot, Laub, Schlamm, Papier oder Ähnlichem.
- (5) Bei Grün-, Trenn- und Seitenstreifen umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Tierkot, Laub, Schlamm, Unkraut, Papier oder Ähnlichem. Das anfallende Laub ist zu entsorgen.
- (6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeit

- (1) Soweit nicht besondere Umstände nach § 5 Abs. 2 ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten bei Bedarf zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen durch die Verpflichteten zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen sowie zu Löschwasserentnahmestellen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagsverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten nach § 3 die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten nach § 3 die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen sowie zu Löschwasserentnahmestellen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Zugänge zur Fahrbahn sowie zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte darf nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Streusalz ist nur in Ausnahmefällen und in geringstmöglicher Menge zu verwenden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 6 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfemittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Befreiung von der Reinigungspflicht

- (1) Eine teilweise oder vollkommende Befreiung von der Reinigungspflicht ist nur ausnahmsweise aus schwerwiegenden Gründen möglich. Dabei ist unter anderem neben der Zumutbarkeit der Reinigungspflicht für den Verpflichteten auch das Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen § 6 die Reinigungszeit nicht beachtet,
 - c) entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Biederitz außer Kraft.

Anlage 1:

Verzeichnis der Straßen, die der Gemeinde obliegen

Biederitz, den 11.12.2014

Gericke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1

Bundesstraße B 1 Fahrbahn und Rinne
Bundesstraße B 184 Fahrbahn und Rinne
Bundesstraße B 246 Fahrbahn und Rinne

03

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.523.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.375.700 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.387.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.534.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.707.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.460.200 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.317.300 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	891.200 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2016 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.624.998 Euro
Aufwendungen in Höhe von	1.624.998 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	627.446 Euro
Ausgaben in Höhe von	627.446 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.022.500 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2016 wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf **359.900 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2016 auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **2.075.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2016 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 311 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 356 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf **325 v. H.**

§ 6

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik, Anlage 6 B wie folgt festgesetzt:

- für Baumaßnahmen auf **10.000 Euro**
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf **30.000 Euro**.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gommern, den 21.01.2016

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 mit Beschluss Nr. 76/2015 verabschiedete, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 20. Januar 2016 wurde die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des in § 2 der Haushaltssatzung 2016 auf 1.022.500 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
2. des in § 3 der Haushaltssatzung 2016 auf 359.900 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten sowie
3. des in § 4 der Haushaltssatzung 2016 auf 600.000 EUR festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2016 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen

erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 08. Februar 2016 bis 16. Februar 2016, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 21.01.2016

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

04

**Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2015 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gommern und des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

**§ 3
Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf den vollen Euro-Betrag nach unten abzurunden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 15,00 EUR.
War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. die Beglaubigung von Kopien für Zeugnisse und Bescheinigungen, gemäß lfd. Nr. 4 des Kostentarifs, in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Gnadensachen,
 - f) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
 - g) Kriegsofopferfürsorge,
 - h) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - i) Toten- und Beerdigungsscheine,
 - j) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
 - k) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
 - l) Zwangsaussiedlungen.
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes
 - Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Für Bürger, die ihre Bedürftigkeit im Amt nachweisen können, ermäßigt sich die Gebühr um 50 % je Einzelfall.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften
 9. Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.
- (4) Auslagen bei Sozialhilfesachen werden nicht erhoben.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Satzungen bzw. Regelungen außer Kraft.

Gommern, den 18. Dezember 2015

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gommern vom 17.12.2015

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00

1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00
2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
3.	Vervielfältigungen	
3.1.	<u>schwarz-weiß</u>	
3.1.1.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,25
	von 11 bis zu 100 Stück je Seite	0,10
	über 100 Stück je Seite	0,05
3.1.2.	bis zum Format DIN A 3, bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,50
	von 11 bis zu 100 Stück je Seite	0,25
	über 100 Stück je Seite	0,15
3.1.3.	bei größeren Formaten je Seite	15,00
3.2.	<u>farbig je Seite</u>	1,20
4.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise *1) siehe Anlage zum Kostentarif	
4.1.	<u>Beglaubigungen</u>	
4.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
	je Seite der Erstaufbereitung	4,00
	je Seite der Mehraufbereitung	3,00
4.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,00
4.2.	<u>Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse</u>	
4.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	7,00
4.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,00
5.	Akteneinsicht/ Aktenüberlassung	
5.1.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	10,00
5.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
5.2.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	2,50
6.	Auskünfte	
6.1.	<u>aus Akten, Register und Karteien und dergleichen</u>	
6.1.1.	soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet	5,00

werden kann

6.1.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
6.1.3.	zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifangelegenheit ersucht wird	15,00
6.1.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
6.1.4.1.	Grundgebühr	20,00
6.1.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	2,50
6.1.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,	
6.1.5.1.	soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	15,00
6.1.5.2.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	15,00
6.1.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist *2) Siehe Anlage zum Kostentarif	20,00
6.1.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
7.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
7.1.	<u>Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse</u> und dergleichen für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	3,00
8.	Aufnahme von Verhandlungen	
8.1.	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	20,00
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 600,00
9.1.	Erteilung von <u>ordnungsbehördlichen Genehmigungen</u> zur Durchführung von Veranstaltungen	35,00
9.2.	<u>Ausnahmegewilligungen</u> im Bereich Ordnung und Sicherheit	25,00
9.3.	<u>Bescheinigung gemäß Investitionszulagengesetz</u>	10,00
9.4.	<u>Sondernutzungserlaubnisse</u> , Zustimmungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen	15,00
10.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten,	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher	20,00

bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde

B Besondere Verwaltungskosten

11. Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen

11.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	30,00
11.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00

12. Vermögensverwaltung

12.1,	<u>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</u>	
12.1.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
12.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
12.2.	<u>Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter</u>	
12.2.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	30,00
12.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
12.3.	<u>Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 12.1. und 12.2. fallen</u>	30,00
12.4.	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB *3) Siehe Anlage zum Kostentarif</u>	30,00

13. Kommunalabgaben

13.1.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	5,00
13.2.	<u>Zweitausfertigungen</u> von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
13.3.	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben</u> früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
13.4.	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung</u>	7,50

14. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von

14.1.	bis 5.000,00 EUR	5,00
14.2.	über 5.000,00 – 10.000,00 EUR	10,00
14.3.	über 10.000,00 – 25.000,00 EUR	15,00
14.4.	über 25.000,00 – 50.000,00 EUR	20,00

14.5.	über 50.000,00 – 125.000,00 EUR	25,00
14.6.	über 125.000,00 – 250.000,00 EUR	30,00
14.7.	über 250.000,00 – 500.000,00 EUR	35,00
14.8.	über 500.000,00 EUR	40,00
15.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
15.1.	0,2 m ² (entspricht ca. 3 Blätter DIN A 4)	3,00
15.2.	0,5 m ²	5,00
15.3.	1,0 m ²	7,00
15.4.	über 1,0 m ²	10,00
16.	Büchereiwesen	
	geregelt in der Benutzerordnung für die Stadtbibliothek Gommern	
17.	Archiv *4) Siehe Anlage zum Kostentarif	
17.1.	<u>für familiengeschichtliche Auskünfte</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
17.2.	<u>Schriftliche Auskunft</u> aus Urkunden und alten Akten	
17.2.1.	je Seite	3,00
17.2.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben wird die Gebühr nach der Tarifnummer 1. erhoben	1,00
17.3.	<u>Benutzung des Archivs</u>	
17.3.1.	für Archivalien in normalen Formaten	
17.3.1.1.	für einen Tag	5,00
17.3.1.2.	für eine Woche	20,00
17.3.1.3.	für einen Monat	50,00
17.3.1.4.	für sechs Monate	100,00
17.3.1.5.	für eine längere Zeit bis zu	300,00
17.3.2.	für Karten, Plakate, Tonträger und andere Archivalien, deren Format besondere Vorkehrungen erfordern, für jeden angefangenen Tag	das Doppelte der Gebühr nach 17.3.1.
17.4.	<u>Versendung von Archivalien</u>	
17.4.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit, zzgl. der Kosten für Verpackung, Versand und Porto	10,00
17.4.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist, pro Archivalie	10,00
17.5.	<u>Gebührenbefreiung</u>	
	Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivische Beratung. Von einer Gebührenerhebung kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im städtischen Interesse liegt.	

18. Fundsachen

18.1. Verwahrung von Fundgegenständen (§§ 967 und 978 Abs. 1 BGB) *5) Siehe Anlage zum Kostentarif

18.1.1.	bei einem Schätzwert von 5,00 EUR bis 25,00 EUR	3,00
18.1.2.	bei einem Schätzwert von über 25,00 EUR bis 500,00 EUR	
18.1.2.1	für die Dauer bis zu vier Wochen	10 v.H. des Schätzwertes
18.1.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v.H. des Schätzwertes
18.1.3.	bei einem Schätzwert von über 500,00 EUR	
18.1.3.1.	für die Dauer bis zu vier Wochen	5 v.H. des Schätzwertes
	mindestens	50,00
	höchstens	260,00
18.1.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 v.H. des Schätzwertes
	mindestens	80,00
	höchstens	510,00
18.2.	<u>Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten</u>	3,00

19. Gewerbeangelegenheiten

geregelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. in der Satzung der Stadt Gommern für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

20. Märkte

geregelt in der Satzung der Stadt Gommern über den Wochenmarkt

21. Meldewesen

geregelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes Sachsen-Anhalt sowie im § 30 Bundeszentralregistergesetz und § 150 GewO

22. Maßnahmen entsprechend dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA, S. 214) in der jeweils geltenden Fassung und der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern

22.1. Fundtiere *6) Siehe Anlage zum Kostentarif

22.1.1.	Einfangen eines Tieres	50,00
22.1.2.	Unterbringung der Tiere im Zwinger der Stadt Gommern, je Tag	10,00

Die Unterbringung über 3 Tage erfolgt im Tierheim des

Tierschutzvereins Burg und Umgebung e.V.
Die dort entstehenden Kosten werden durch das Tierheim
gesondert berechnet.

23. Standesamt

23.1. Eheschließung im Trauzimmer der Stadt Gommern
Haus III, Walther-Rathenau-Str. 4, Gommern
geregelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes
Sachsen-Anhalt i. V. mit dem Personenstandsgesetz

23.2. Durchführung einer Eheschließung in den Außenstellen des
Standesamtes der Stadt Gommern
Schloss Leitzkau 70,00
Wasserburg zu Gommern 70,00

24. Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit VO) vom 21.10.1991, in der jeweils geltenden Fassung

Vorverlegung des Beginns, Hinausschiebung des Endes,
Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit um eine oder
mehrere Stunden für einzelne Betriebe je nach Art und Umfang

geregelt in den Ausführungsbestimmungen vom 29.04.1993
zur Sperrzeit VO (MBL. Nr. 37/ 93) und Nr. 76 der Anlage zur
Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt

25. Örtliche Bauvorschrift gem. § 90 Abs. 3 Bauordnung LSA

25.1. Genehmigung nach der örtlichen Bauvorschrift

25.1.1.	für je angefangene 500,00 EUR des Rohbauwertes	5,00
	mindestens	35,00
25.1.2.	soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 500,00 EUR des Herstellungswertes	4,00
	mindestens	35,00
25.1.3.	bei Gebäuden, die § 2 Abs. 3 Nr. 1 a, 2, 3 BauO LSA entsprechen	50 v.H. der Gebühr nach 25.1.1. oder 25.1.2.

25.2. Befreiung von der örtlichen Bauvorschrift

25.2.1.	je Baumaßnahme	35,00
---------	----------------	-------

25.3. Nachträgliche Genehmigung

25.3.1.	je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich genehmigt wird	zweifacher Be- trag der für eine Genehmigung ohne Ermäñi- gung festzuset- zenden Gebühr
25.3.2.	je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich nicht genehmigt wird	75 v.H. der für eine Genehmi- gung ohne Er-

mäßigung fest-
zusetzenden
Gebühr

25.4. Ablehnung einer Genehmigung 50 v.H. der für
eine Genehmi-
gung festzuset-
zenden Gebühr

25.5. Zurückziehung 25 v.H. der für
eine Genehmi-
gung festzuset-
zenden Gebühr

mindestens 15,00

26. **Besondere Bescheide auf Antrag**

26.1. Festsetzung der Hausnummerierung 20,00

26.2. Genehmigung zur Herstellung privater Zufahrten 20,00

27. **Rechtsbehelfe**

27.1. Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert.
(Streitwert im Sinne des Gebührentarifes ist der bei der
Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.)

Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert:

bis 50,00 EUR einschließlich	15,00
bis 250,00 EUR einschließlich	20,00
bis 500,00 EUR einschließlich	25,00
bis 1.000,00 EUR einschließlich	35,00
bis 1.500,00 EUR einschließlich	45,00
bis 2.000,00 EUR einschließlich	55,00
bis 2.500,00 EUR einschließlich	65,00
bis 4.000,00 EUR einschließlich	80,00
bis 5.000,00 EUR einschließlich	95,00
bis 7.500,00 EUR einschließlich	110,00
bis 10.000,00 EUR einschließlich	125,00
bis 12.500,00 EUR einschließlich	140,00
bis 15.000,00 EUR einschließlich	155,00
bis 17.500,00 EUR einschließlich	170,00
bis 20.000,00 EUR einschließlich	185,00
bis 22.500,00 EUR einschließlich	200,00
bis 25.000,00 EUR einschließlich	225,00
bis 27.500,00 EUR einschließlich	250,00
bis 30.000,00 EUR einschließlich	275,00
bis 32.500,00 EUR einschließlich	300,00
bis 35.000,00 EUR einschließlich	325,00
bis 37.500,00 EUR einschließlich	350,00
bis 40.000,00 EUR einschließlich	375,00
bis 42.500,00 EUR einschließlich	400,00
bis 45.000,00 EUR einschließlich	425,00
bis 47.500,00 EUR einschließlich	450,00
bis 50.000,00 EUR einschließlich	475,00
über 50.000,00 EUR	500,00

27.2. Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert. Abrechnung nach
Zeitaufwand gemäß Tarif-Nr. 28 im Rahmen von: mind. 15,00
bis höchstens
500,00

28. **Bestimmt sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind,**

vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze wie folgt zu Grunde zu legen:

- 28.1. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 25,00
Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte dieser Stundensätze zu berechnen.

Anlage

zum Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern vom 17.12.2015

- *1) Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:
- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Gnadensachen,
 - f) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung
 - g) Kriegsopferfürsorge,
 - h) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - i) Toten- und Beerdigungsscheine,
 - j) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
 - k) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
 - l) Zwangsaussiedlungen.
- *2) 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und **wird deshalb gesondert als Auslage erhoben.**
- *3) Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses gegebenenfalls ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechtes verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (vgl. Driehaus; Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbrieft, Loseblattausgabe, Stand: März 2000; § 5, RNr. 21).
- *4) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- *5) Gebührenschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 ff. BGB bzw. der Finder, sofern er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr von 10 v.H. ermäßigt werden. Neben der Verwahrungsgebühr sind
- 1. bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,
 - 2. bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für einen gesicherte Unterbringung als besondere Auslagen zu erheben.
- *6) Als besondere Auslagen sind die Aufwendungen für einen Tierarzt zu erheben.
-

05

Stadt Gommern

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Gommern

Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V. mit §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden gem. § 50 Abs. 1 Ziff.1 StrG LSA sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, Grünanlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gommern und der dazugehörigen Ortsteile: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs.
- (2) Zu öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 3 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Sondermärkte, Schaustellerveranstaltungen, Veranstaltungen, Zirkusveranstaltungen, Verkauf aus Verkaufswagen u.ä..

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Gommern, soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.
- (3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen unter anderem:
 - a. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Art, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer
 - b. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container jeder Art,
 - c. der Aufbruch des Straßenkörpers, insbesondere die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugängen, sowie die Verlegung von Leitungen von Versorgungsunternehmen,
 - d. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 - e. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften,
 - f. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - g. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 - h. das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern jeglicher Art, inklusive Werbetafeln, Werbeplakaten und Litfasssäulen,
 - i. die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten, sowie bei Umzügen,
 - j. Werbung mit Lautsprechern
 - k. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen,
 - l. das Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten und Spielgeräten,
 - m. das Aufstellen von Verkaufswagen ohne festen Standort,

- n. das Aufstellen ortsfester Verkaufsstände,
 - o. das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern zum Zwecke des Verkaufs,
 - p. das Errichten einer Freifläche vor einen Ladenlokal zum Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten,
 - q. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken.
- (4) Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem RdErl. des MI und MWV vom 10.02.1998 – 11.3 11411 (MBI. S. 418) in der derzeit gültigen Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Gommern.
- (5) Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien, Wählergruppen und Bewerbern eine angemessene Werbung zu ermöglichen.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (2) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Die Stadt Gommern ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme vorgeschrieben.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Baulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (8) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Stadt Gommern berechtigt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann die Stadt Gommern den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gommern zu stellen.
Die Stadtverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen, Ortstermine sind eingeschlossen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen ist bei Einreichung des Erlaubnisanspruches die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur geplanten Maßnahme mit einzureichen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag weitere Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5

Versagung/Widerruf der Erlaubnis

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn
 - Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
 - dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - auf Grund von Veranstaltungen die Fläche benötigt wird,
 - der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Gommern kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung der Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Gommern sind ihr diese Versicherungsunterlagen vorzulegen.
- (2) Die Stadt Gommern haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Gommern keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Gommern für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrig und nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt Gommern für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt Gommern von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus, der Art der Benutzung gegen die Stadt Gommern erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.

§ 7

Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage) dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner zu der im Bescheid genannten Frist fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 10

Gebührenerstattung/-ermäßigung

- (1) Gebühren können ermäßigt oder es kann von deren Erhebung ganz abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse ist, für Beratungs- und Präventionsmobile, die zu Aufklärung der

Bevölkerung und zur Gesundheitsförderung dienen und für Stände der Kindereinrichtungen, der Schulen und der Feuerwehren.

- (2) Für Werbung (Plakate, Plakatwände, Tische usw.) aus Anlass von Wahlen im Sinne des § 2 dieser Satzung werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt Gommern vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf schriftlich erteilt hat, behalten ihre Wirksamkeit. Sie bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 eine Sondernutzung ausübt ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein, erweitert oder ändert,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte frei hält,
 - entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - entgegen § 3 Abs. 4 und 7 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA dar und können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern vom 29. April 2009 außer Kraft.

Gommern, den 18.12.2015

gez. Hünérbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr in Euro
1.0.			
1.1.	Kinderreitgeräte,	Pro Monat und Stück	10,00 Mindestgebühr
1.2.	Bauliche Anlage, die auf Dauer errichtet werden (im Erdreich oder Hausfronten u.s.w.) z.B. Briefkastenanlagen, Einhausungen, Plakatwände, Schaukästen, Markisen, Fahrradabstellanlagen, feste Fahrradständer u.s.w.	Einmalig Gebühr pro Anlage	10,00 bis 150,00

1.3.	Findlinge, Anpflanzungen, Zäune, Blumenkübel u.s.w.	Einmalig Gebühr pro Stück	10,00
1.4.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je Tischgruppe (1 Tisch und 4 Stühle)	Pro Jahr	20,00 Mindestgebühr 20,00
2.0.			
2.1.	Werbeschilder, Firmierungen, Fahnen, Schaukästen, Vitrinen, Spielgeräte, Warenautomaten, Warenträger, Warenauslagen, Warenstände und dgl. an Fassaden, Häuserfronten o.ä.	Einmalig Gebühr pro Stück	30,00
2.2.	Plakatwerbung	Pro Woche und Stück	1,00
2.3.	Plakatwände – vorübergehend zu besonderen Anlässen	Einmalig Gebühr pro Stück	25,00
2.4.	Verteilung von Handzetteln	Täglich pro Person	10,00
2.5.	Werbefahrten mit Fahrzeugen, Werbung mit Lautsprechern und Werbung von Personen	Täglich pro Fahrzeug oder Person	10,00
3.0.			
3.1.	Baustelleneinrichtungen, z.B. Baugeräte, -gerüste, -zäunen, -wagen, -maschinen, Schuttrutschen u.s.w	Je Meter und pro Monat bzw. für 30 Tage	10,00 Mindestgebühr 10,00
3.2.	Ablagern von Baumaterial sowie fester Brennstoffe	Über einen Tag pro m ² und Tag	5,00
3.3.	Container bis 7 m ³ über 7 m ³	pro Tag	5,00 10,00
3.4.	Aufbruch des Straßenkörpers	pro Tag	25,00
3.5.	Anlegen von Gehwegüberfahrten bei Baumaßnahmen	pro Überfahrt	10,00
4.0.	Verkaufsstände, -wagen		
4.1.	Ortsfeste Verkaufsstände oder -wagen	pro Monat	26,00 Mindestgebühr 26,00
4.2.	Ohne festen Standort	pro Veranstaltung/ pro Tag	26,00
4.3.	Mobile Dienstleistungen z.B. Bettfedernreinigung (ausgenommen sind Infomobile zur Gesundheitsvorsorge und zur Aufklärung)	je Tag	10,00 +Verbrauchskosten (z.B. Strom, Wasser, Abwasser)

2. Amtliche Bekanntmachungen

06

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die Parteien werden gem. § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 3 und 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils derzeit geltenden Fassung hierdurch aufgefordert,

bis zum 15. Februar 2016 für die Landtagswahl am 13. März 2016 Wahlberechtigte als Beisitzer oder deren Stellvertreter für die Wahlvorstände in den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck vorzuschlagen.

Auf die Regelungen der §§ 48 Abs. 2 und 49 des Wahlgesetzes LSA und auf § 3 Abs. 3 und 4 und § 8 Abs. 3 der Wahlordnung LSA wird hingewiesen.

Vorschläge sind unter Angabe der betreffenden Ortschaft sowie Name, Vorname und Anschrift der betreffenden Person zu richten an:

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow
oder per E-Mail: post@stadt-jerichow.de

gez. Sabine Pansch
Stellvertreterin des Bürgermeisters

07

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016

1. Das jeweilige Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck liegt in der Zeit vom 22. Februar bis zum 26. Februar 2016 während der Dienststunden im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 26. Februar bis 12.00 Uhr, bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Februar 2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 05 Genthin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 21. Februar 2016) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 26. Februar 2016) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. März 2011, 18.00 Uhr, bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jerichow, den 29.01.2016

gez. Sabine Pansch

Stellv. Bürgermeister der Stadt Jerichow

- Dienstsiegel -

08

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Möser liegt in der Zeit vom **22. Februar 2016** (20. Tag vor der Wahl) bis **26. Februar 2016** (16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser zu jedermanns Einsicht aus.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 26. Februar 2016 (16. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. Februar 2016** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 6 (Burg) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Landeswahlordnung (LWO) bis zum **21. Februar 2016** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum **26. Februar 2016** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **11. März 2016** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Möser mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Möser, 8. Januar 2016

Köppen
Bürgermeister

09

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

Biederitz, Heyrothsberge, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf

liegt in der Zeit vom **22. Februar 2016 bis 26. Februar 2016 während der Dienststunden** und am **27.02.2016 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr** bei der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Einwohnermeldeamt, EG, Zi.-Nr. 13 zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **27. Februar 2016 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Einwohnermeldeamt, EG, Zi.-Nr. 13 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. Februar 2016** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 6 Burg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- d) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Landeswahlordnung (LWO) bis zum **21. Februar 2016** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum **27. Februar 2016** versäumt hat,
- e) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- f) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **11. März 2016, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- e) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- f) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- g) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- h) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Biederitz, 14.01.2016

gez. Gericke
Bürgermeister

10

Stadt Gommern

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Gommern, die Wahlbezirke der Gemeinde 1 bis 14, liegt in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2016 während der Dienststunden und am 23. Februar 2016 bis 18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, zu jedermanns Einsicht aus. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 26. Februar 2016, 09.00 bis 12.00 Uhr, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, 39245 Gommern (Meldestelle) stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Februar 2016 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 23, Zerbst, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) (bis zum 21. Februar 2016) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 26. Februar 2016) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berechtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 11.03.2016, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gommern, den 13.01.2016

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

11

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung - Widmung der Straße „Am Mühlenteich“ in Gommern

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: Am Mühlenteich

Gemarkung Gommern	Flur 4	Flurstück 107	- 400,54 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 4	Flurstück 110/4	- 37,42 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 4	Flurstück 110/3	- 39,50 m ²

Beginn:

in südlicher Richtung von der „Bahnhofstraße“ abzweigend, an das Flurstück 608/32 angrenzend;

Ende:

Einmündung auf das Grundstück des Pflegeheimes „Am Mühlenteich 1“;

Bisher sind nur die in der Flur 8 der Gemarkung Gommern gelegenen Flurstücke 606/27 und 608/32 öffentlich gewidmet. Der betreffende Abschnitt ist im Plan gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern
Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):

Die in der Flur 4 der Gemarkung Gommern gelegenen Teilflächen aus den Flurstücken 107; 110/4 und 110/3 werden in der Nutzung auf Fußgänger- und Radverkehr sowie die Zufahrt von und zu Anwohnern der Grundstücke begrenzt und als Gemeindestraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2), 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Gommern, den 30.12.2015

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

12

Gemeinde Elbe-Parey

Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung beinhaltet Teilflächen des Flurstückes 11 der Flur 22 der Gemarkung Parey, welche einbezogen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet durch Offenlegung/ Auslegung vom:

15.02.2016 bis 17.02.2016

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

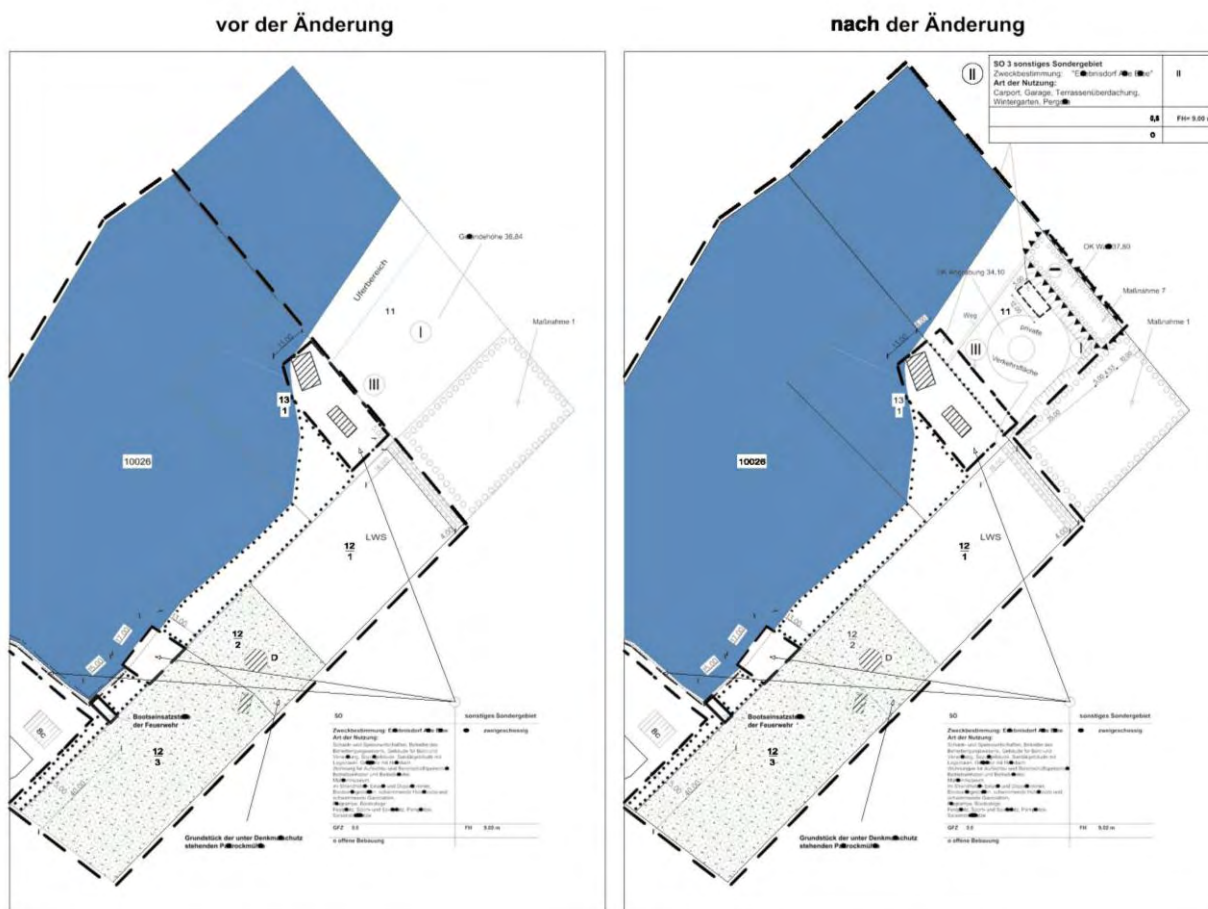
Dienstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey, den 19.01.2016

gez. Golz
 Bürgermeisterin



Gemeinde Elbe-Parey

Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Mühle“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Güssen

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 17.03.2015 mit Beschluss 2015/027 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Mühle“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Mühle“ beinhaltet die Flurstücke 10040 und 150/4 der Flur 2 der Gemarkung Güssen. Das Verfahren wird nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Demnach entfällt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Elbe-Parey, den 19.01.2016

gez. Golz
Bürgermeisterin

14

Gemeinde Elbe-Parey

**Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“
Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 15.12.2015 mit Beschluss 2015/085 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Alte Elbe“ beinhaltet die Herauslösung von Teilflächen des Flurstückes 11 der Flur 22 der Gemarkung Parey. Das Verfahren wird nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Demnach entfällt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Elbe-Parey, den 19.01.2016

gez. Golz
Bürgermeisterin

15

Gemeinde Elbe-Parey

**Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“
26.01.2016 Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und Frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 26.01.2016 mit Beschluss 2016/002 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung beinhaltet Flächen bzw. Teilflächen der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet durch Offenlegung/ Auslegung vom:

15.02.2016 bis 17.02.2016

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

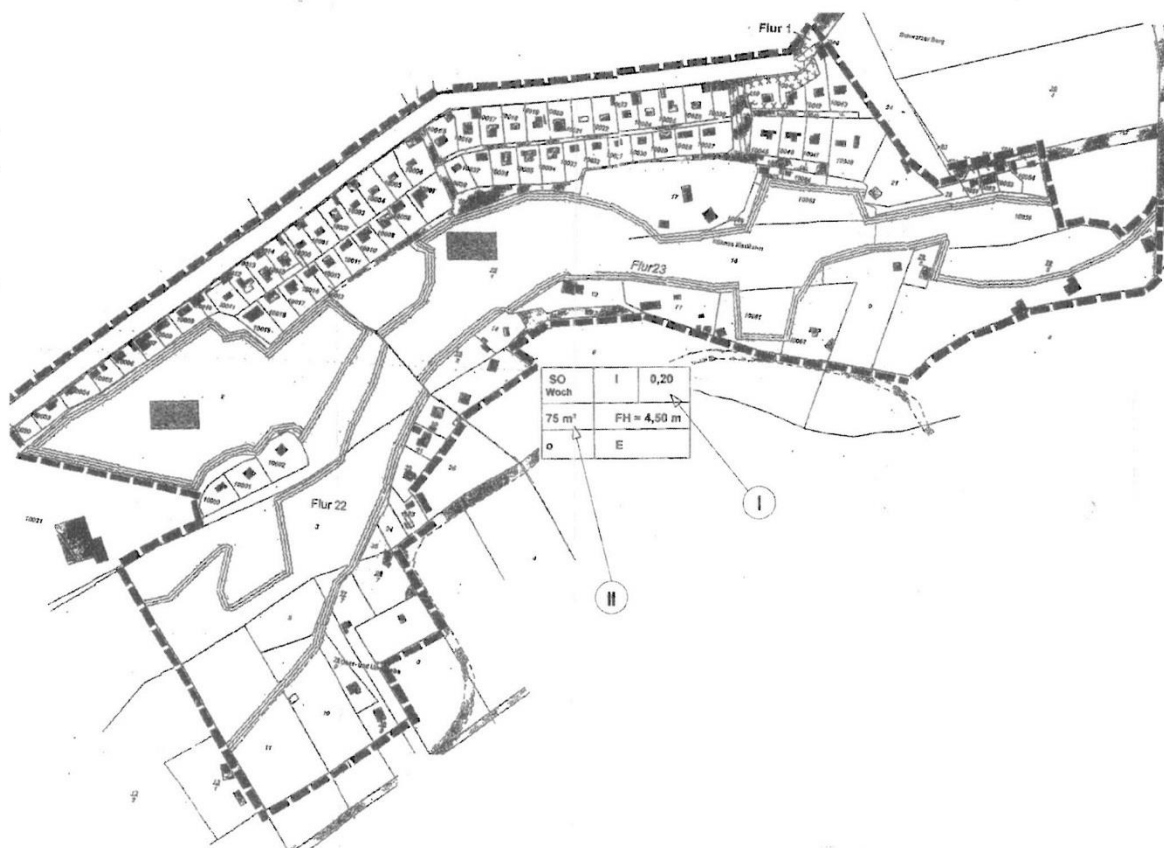
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey, den 27.01.2016

gez. Golz
Bürgermeisterin

Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)
	10042	851
	10043	725
	10044	19
	10045	573
	10046	532
	10047	614
	10048	1410
	10049	308 Weg
	10050	726 Weg
	10065	177
	10064	242
	10063	2685 Wasser
	10066	181 Wasser
	21	1420
	22	417 Wasser
	10051	145
	10052	148
	10053	227
	10054	370
	10055	7759 Wasser
	28/5	10804 Wasser
	29/5	446
	9	3148
	16	8350 Wasser
	17	6299
	10062	2168
	10061	2169 Wasser
	11	1890
	12	1341
	10010	412
	10011	420
	10012	421
	10013	163
	10014	4451 Weg
	10015	478
	10016	479
	10017	458
	10018	462
	10019	453
	13	693
	14	647
	15/2	835
	15/1	10115 Wasser
	10038	357
	10037	382
	10036	504
	10035	435
	10034	473

Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)
	10033	423
	10032	339
	10031	337
	10030	301
	10029	314
	10028	345
	10027	495
	10060	976 Weg
	10059	137
	10058	62
	10057	77
	10056	66
	20	518
	21	435
	22	550
	23	520
	24	365
	25	273
	28/7	1315
	10055	7759 Wasser
	28/5	10804 Wasser
	29/5	446
	9	
	16	
	17	
	10062	
	10061	
	11	
	12	
1	1006	26
	10005	98
	10004	122
	10003	22
	383/80	8
	10007	10703
22	27/7 (teilw.)	2074 1/3 Wasser
	6 (teilw.)	(5175) 1/3 Geltungsbereich
	29/9	870
	30/9 (teilw.)	(1783) 2/3 Geltungsbereich
	8	1642 Wasser
	10 (teilw.)	(4810) 1/4 Wasser+2/4 Geltungsbereich
	11 (teilw.)	(8489) 2/5 Wasser+2/5 Geltungsbereich
	3	25824 Wasser
	2	22709 Wasser
	10000	501
	10001	563
	10002	851



16

Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „An der Mühle“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Güssen

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 26.01.2016 mit Beschluss 2016/001 die 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „An der Mühle“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Güssen zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht. Das Verfahren wird nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

15.02.2016 bis zum 17.03.2016

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey Ernst-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

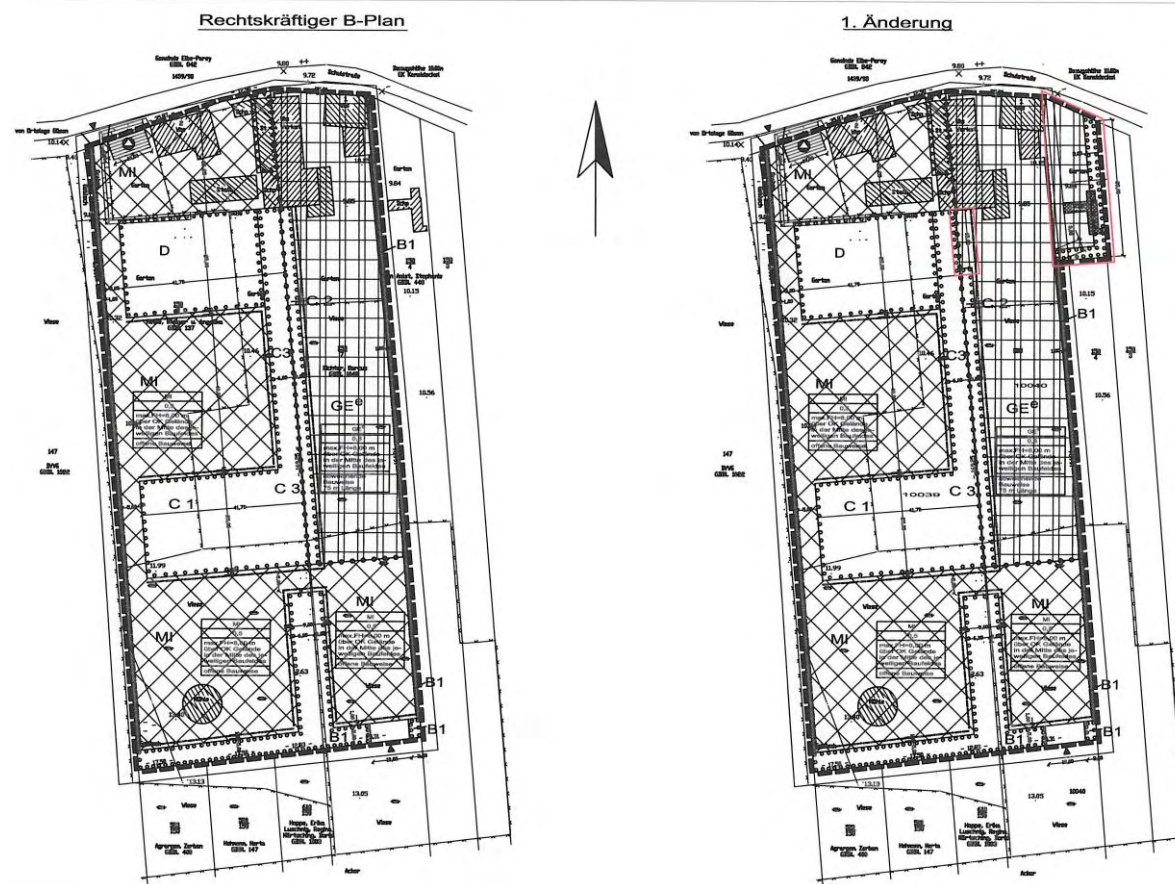
Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe-Parey, den 27.01.2016

gez. Golz
Bürgermeisterin



17

Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 mit Beschluss 2015/086 die 2. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht. Das Verfahren wird nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

15.02.2016 bis zum 17.03.2016

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey Ernst-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

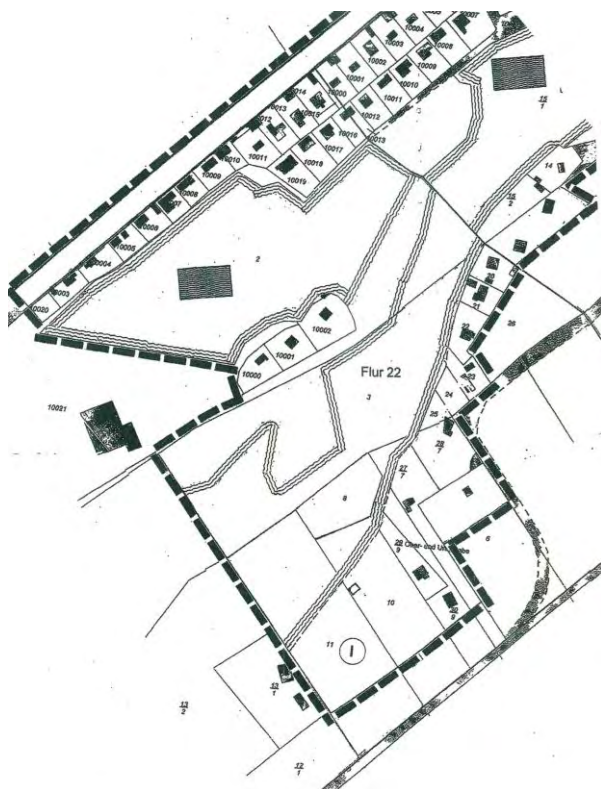
Montag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

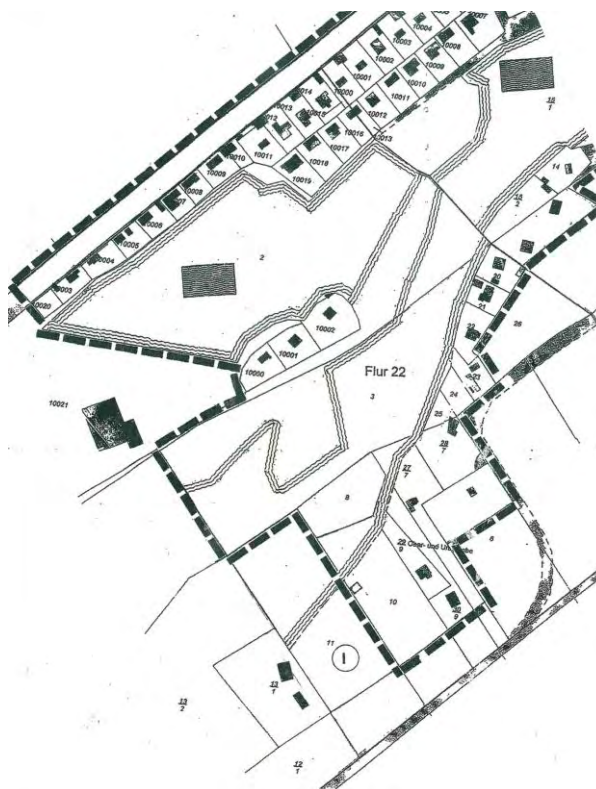
Elbe-Parey, den 19.01.2016

gez. Golz
 Bürgermeisterin

vor der Änderung



nach der Änderung



Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Jahre 2016 bis 2021 sind für den Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow neue Schiedspersonen zu wählen.

Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Ehrenamt geeignet sein. Sie sollten das 25. Lebensjahr vollendet haben und zudem im Bezirk der Schiedsstelle wohnen.

Die Aufgabe der Schiedspersonen besteht in der vorgerichtlichen Streitschlichtung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Schiedspersonen sollten aber u. a. eine gesunde Menschenkenntnis, einige Lebenserfahrung, Geduld und etwas Zeit mitbringen.

Interessenten für dieses Ehrenamt melden sich bitte bis **31.03.2016** beim Ordnungsamt der Stadt Jerichow (Tel. 039343/92716).

Jerichow, den 26.01.2016

gez. Bothe
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

19

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 18.11.2015 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

in den Erträgen	auf 7.391.227 €
in den Aufwendungen	auf 7.068.904 €
und damit ein Jahresergebnis	von 322.323 €.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird im Vermögensplan festgesetzt:

in den Finanzierungsmitteln	auf 6.071.534 €
in den Finanzierungsbedarf	auf 6.071.534 €.

§ 2

Es werden im Wirtschaftsplan 2016 Kredite aufgenommen in Höhe von 1.500.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2016 auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 15 der Verbandssatzung sind in Höhe von 133.774 € geplant.

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016, den die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg am 18.11.2015 beschlossen hat, hat die Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
2. Die Kreditgenehmigung in Höhe von 1.500.000 EUR wurde erteilt.
3. Die Umlage in Höhe von 133.774 EUR wurde nicht genehmigt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt nach § 102 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt an 7 Tagen in der Zeit vom 8. Februar bis 16. Februar 2016 während der Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr sowie Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 19. Januar 2016

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

2. Amtliche Bekanntmachungen

20

Bekanntmachung

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und der Verein Wirtschaft im Jerichower Land e.V., haben in ihrer Sitzung am 22.04.2015 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, Berliner Chaussee / GG an der B1, 39307 Genthin festgestellt. Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses haben die Gesellschafter in ihrer Sitzung am 22.04.2015 beschlossen, das Jahresergebnis 2014 auf den Verlustvortrag anzurechnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 wurden am 24.02.2015 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt in der Zeit vom 23.02.2016 – 02.03.2016 öffentlich im TGZ Jerichower Land zur Einsicht aus.

Für die Gesellschafter:
Landkreis Jerichower Land
Landrat

Technologie- u. Gründerzentrum
Jerichower Land GmbH
Die Geschäftsleitung

Stadt Genthin
Bürgermeister

Wirtschaft im Jerichower Land e.V.
Vorstand

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

21

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08.05.2002 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Steinitz

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung des Kirchspiels Jerichow vom 15.12.2015 gemäß der Friedhofsverordnung vom 20.08.2010 (ABl. Nr. 10 v. 15.10.2010)

Ergänzung und Änderung zum § 6, Gebührentarif

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Neufassung:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 13,00 € pro Grab und Jahr erhoben. Die Erhebung erfolgt in 3-Jahres-Zeiträumen im Voraus.

V. Sonstige Gebühren

Ergänzung:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 4. Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr: | 2,00 € pro Grablager und Jahr |
| 5. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle: | 15,00 € |

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt im zuständigen Evangelischen Pfarramt aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:
gez. C. Braunschweig
(Mitglied)

(Siegel)
gez. Westphal
Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

gez. Mittendorf
(Vorsitzende/r)

Stendal, den 22. DEZ. 2015

gez. Chr. Enders, Pfr.

(Siegel)

22

Finanzamt Genthin

Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der Gemarkung

Ladeburg, Fluren 1,2,7 und 8

werden in der Zeit vom 20.01.2016 bis 19.02.2016 in den Diensträumen des Finanzamtes Genthin offengelegt. Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

dienstags von 9:00-12:00 und 14:00-15:30 sowie nach Absprache

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG). Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 21.03.2016 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

04.01.2016 gez. Jürgens
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

E. Sonstiges

2. Amtliche Bekanntmachungen

23

Inhalt der Amtsblätter 2015

Amtsblatt Nr. 01 vom 30.01.2015

01	Allgemeinverfügung zur Fusion der Sekundarschulen Loburg und Möckern zur Gemeinschaftsschule mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2015/2016.....	2
02	1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz.....	3
03	1. Änderungssatzung der Gemeinde Möser zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 05.07.2011.....	5
04	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Möser vom 05.07.2011.....	6
05	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Möser (Straßenreinigungssatzung) vom 05.07.2011.....	7
06	1. Änderungssatzung zur Wasserwehrsatzung der Gemeinde Möser vom 18.05.2010.....	7
07	Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey.....	8
08	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern.....	15
09	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....	16
10	Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz OT Gübs.....	16
11	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 08 „Dorfstraße 6“ Gemeinde Biederitz OT Gübs - Beschluss Nr. 42/2014 GR.....	17
12	Bekanntmachung Beschluss Nr. 117/2014 GR Benennung der Straße „Zum Bahnhof“ in der Gemeinde Biederitz OT Biederitz.....	17
13	Amtliche Bekanntmachung Stadt Gommern zum Bebauungsplan "Blaurock IV" Anlage: Gebietsabgrenzung.....	18

14	Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2015.....	20
15	Bekanntmachung Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH.....	21
16	Bekanntmachung Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH.....	21
17	Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage - Landkreis: Anhalt-Bitterfeld - Verf.-Nr.: 611-16-AZ2027.....	22
18	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkung Wahlitz.....	29
19	Inhalt der Amtsblätter 2014.....	30

Amtsblatt Nr. 02 vom 27.02.2015

20	Allgemeinverfügung zur teilweisen Aufhebung tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstellungsanordnung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 27. November 2014.....	49
21	Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz.....	51
22	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzung).....	62
23	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....	62
24	Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 09 / 2014 „Dorfstraße 32 - 38“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs.....	63
25	Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....	64
26	Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2013 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....	65
27	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2015.....	67
28	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern - Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern.....	68
29	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2015.....	70
30	Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ – Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“.....	72
31	Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs.....	74
32	Öffentliche Bekanntmachung Ladung zum 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren „Jerchel“.....	75
33	Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Paplitz“.....	76
34	Ladung zum Anhörungstermin Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow, Verf.-Nr. 611-17 JL 5015 Landkreis Jerichower Land.....	82
35	Einleitungsbeschluss für den freiwilligen Landtausch Kade 05, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 9/0314/05.....	83

Amtsblatt Nr. 03 vom 31.03.2015

36	1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014.....	86
37	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land.....	88

38	Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Jerichower Land.....	89
39	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde, zur formellen Aufhebung des Schutzstatus „geschützter Park “ für die Parkanlagen „Goethepark“ und „Flickschuhpark“ in Burg.....	91
40	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG, 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in der Gemarkung Parey.....	92
41	Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....	93
42	Hauptsatzung der Stadt Gommern.....	100
43	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2015.....	110
44	Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey.....	112
45	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey.....	124
46	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz.....	126
47	Entschädigungssatzung der Stadt Gommern.....	127
48	2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ – Anlage Umlagesatz.....	130
49	3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) vom 25. November 2004.....	131
50	3. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/ Pöthen, Vehlitz und Ladeburg.....	132
51	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 07 „Am Ludwigsholz“ Brettin.....	133
52	Erneute öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern des Bebauungsplanes „Schenkenteich“ sowie der 1. Vereinfachten Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift.....	133
53	Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 44/2014 - Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 09/2014 „Dorfstraße 32 - 38“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs.....	135
54	Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 06/15 GR Aufstellungsbeschluss 4. Änderung des fortgeltenden FNP Gemeinde Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge.....	135
55	Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 07/2015 GR - Auslegung Entwurf 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge.....	136
56	Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Beschluss Nr. 04/ 2015 GR Ergänzungs- und Aufstellungsbeschluss 1. Änderung B-Plan 14/97 „Alte Ziegelei“ gemäß § 2 BauGB.....	137
57	Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 05/2015 GR- Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr.14/97 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz.....	138
58	Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 08/2015 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 34/2013 „Breitscheidstraße“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz.....	138
59	Satzung des Ehle/ Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land.....	139
60	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ zur Durchführung der Gewässerschau Frühjahr 2015 für die Gewässer II. Ordnung.....	151
61	Bekanntmachung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zur Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....	152
62	Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im Bodenordnungsverfahren Paplitz, Verfahrensnummer JL 4/0319/02 – Einladung zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.....	153

63	Allgemeinverfügung – Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstellungsanordnung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 27. November 2014.....	155
----	--	-----

Amtsblatt Nr. 05 vom 30.04.2015

64	Ausscheiden und Nachrücken von Kreistagsmitgliedern.....	158
65	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Stadt Genthin auf Erteilung eines Antrages der Stadt Genthin auf Erteilung eines Antrages der Stadt Genthin auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigung - Regenwasserkanal in Paplitz.....	158
66	Bekanntmachung über eine beabsichtigte Übung der Bundeswehr in der Zeit vom 13.06.2015 bis 26.06.2015 im Bereich des Landkreises Jerichower Land.....	159
67	Hauptsatzung und 1.Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Möckern.....	160
68	1. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2014.....	174
69	Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Möckern.....	174
70	Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 17/2015 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 37/ 2014 „Mühlenstraße Südseite“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz.....	175
71	Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 27/2015 GR Benennung der Straße „Vechelder Weg“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz.....	176

Amtsblatt Nr. 06 vom 29.05.2015

72	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 1 - 2010 "Große Gartenstraße" in Gommern.....	177
73	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Gommern sowie über die zugehörige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	179
74	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage Damsin“.....	180
75	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“.....	180
76	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf.....	181
77	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow.....	182
78	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 02.04.2015 im Bodenordnungsverfahren Zeppernick-Brietzke, Landkreis Jerichower Land, Verfahrens-Nr. JL 4/1479/01.....	183
79	Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Brettin und Redekin, Flur(en) 1 - 8 und 1 - 8 in der Stadt Jerichow.....	192
78	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014.....	195
79	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2015.....	197
80	Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.....	198
81	Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Widmung einer Straße in der Ortschaft Redekin, Teilabschnitt „Hans-Wiegel-Straße“.....	201
82	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage Seedorf“.....	202

83	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Neuredekin“.....	202
84	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ Brettin.....	202
85	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf.....	203
86	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow.....	204
87	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Neuer Weg – Jerichow“.....	206
88	Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“	207
89	Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2015 1. Nachtrag.....	208
90	Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 5007686/2014 in der Stadt Gommern, Gemarkungen Karith und Wahlitz.....	209
91	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Freiwilligen Landtausch: Jerichow, Gemarkungen Jerichow und Derben Verfahrensnummer: JL 9/0313/04.....	211
92	Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Gommern.....	213
93	Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Schlagenthin.....	214
94	Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Bodenordnungsverfahren Zeppernick-Brietzke, Verf.-Nr. JL 4/1479/01.....	216
95	Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Bodenordnungsverfahren „Walternienburg Feldlage“, Verf.-Nr. 611-16 AZ2027.....	217
96	Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Schachtteich/Seehof, BAB A14, Landkreis Schönebeck 06, Verf.-Nr. 0305 SBK 06.....	218

Amtsblatt Nr. 07 vom 12.06.2015

97	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld zur Landtagswahl am 13.03.2016 zur Bildung der Briefwahlvorstände.....	220
98	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld zur Landtagswahl am 13.06.2016 zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.....	221
99	Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Änderung der Wertermittlungsergebnisse im Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Gommern-Dannigkow“ Ver.-Nr.: 611-17JL5015.....	226
100	Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch, Verfahrens-Nr. JL 4/0325/03, 3. Änderungsanordnung vom 18.05.2015.....	227

Amtsblatt Nr. 08 vom 30.06.2015

101	Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die in der Trägerschaft der Stadt Gommern befindlichen Grundschule (Schulbezirkssatzung Grundschule).....	230
102	Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau der Anliegeranlage „Birkenweg“ in der Ortschaft Menz.....	231
103	Information der Teilnehmer der „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA)“ über die Erweiterung des Verfahrenszwecks der bisherigen Unternehmensflurbereinigung.....	233

Amtsblatt Nr. 09 vom 10.07.2015

104	Satzung für die Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Möser.....	235
105	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld zur Landtagswahl am 13.03.2016 über die Zusammensetzung des gemein- samen Kreiswahlausschusses.....	237

Amtsblatt Nr. 10 vom 21.07.2015

106	Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2015.....	239
107	Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung „Hort der Gemeinde Möser“	241
108	Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen Tagespflegestellen.....	244
109	Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg.....	246

Amtsblatt Nr. 11 vom 31.07.2015

110	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der LWP Zeppernick GmbH (zuvor Lorica Windpark Stegelitz GmbH & Co. KG) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in der Gemarkung Zeppernick und Brietzke.....	250
111	Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2012 - 2014 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern.....	251
112	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Abrechnungseinheit Schlagenthin.....	252
113	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur 2. Änderung und Ergänzung der fortgelten- den Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin.....	253
114	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 49/2015 GR Erneute Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.09/2014 „Dorfstraße 32 - 38“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs.....	254
115	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 46/2015 Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr.14/97 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz.....	255
116	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 45/2015 GR Erneute Auslegung Entwurf 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge.....	256
117	Neuaufstellung FNP Gemeinde Biederitz Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Aufstellungsbeschluss - Beschluss Nr. 90/2014 GR.....	257
118	Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 10.07.2015.....	257
119	Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt im Bodenordnungs- verfahren Ladeburg, Verf.-Nr.: 611-14 JL2039 Flurbereinigungsverfahren OU Gommern Dannigkow, Verf.-Nr.:611-17 JL5015.....	264

Amtsblatt Nr. 12 vom 31.08.2015

120	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34/ 2012 „Breitscheidstraße“ Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge Beschluss Nr. 47 / 2015 GR.....	270
121	Bekanntmachung des Ehle/Ihle Verbandes zur Beseitigung von Hochwasserschäden vom Juni 2013 im Verbandsgebiet mit Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“.....	271
122	Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - Einladung zur Aufklärungsversammlung über ein geplantes Flurneuordnungsverfahren im Bereich Gerbisbach- Annaburg.....	272
123	Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zur Offen- legung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Jerichow Flur 4 (Kleingartenanlagen).....	273

124 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zur Offenlegung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Biederitz Flur 1 - 4, Gemarkung Gübs Flur 3, Gemarkung Königsborn Flur 2 (Kleingartenanlagen).....	274
---	-----

Amtsblatt Nr. 13 vom 30.09.2015

124 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl am 13. März 2016.....	282
125 Landtagswahl am 13. März 2016 – Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses.....	285
126 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 und 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Parey.....	285
127 Mitteilung zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf – Gewährleistung der für den Herdenschutz bestehenden Grundschutzmaßnahmen.....	287
128 Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG - Antrag auf Erstaufforstung in der Gemeinde Burg, Gemarkung Detershagen.....	289
129 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Anlage Regenwasserkanal in Schartau.....	289
130 Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jerichow (Marktsatzung).....	291
131 Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Jerichow.....	295
132 Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) der Stadt Gommern – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	296
133 Bekanntmachung der Stadt Gommern – Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1-2013 "Siedlung" in Nedlitz.....	298
134 Bekanntmachung der Stadt Gommern über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heidebreite“ der Gemeinde Wahlitz.....	300
135 Bekanntmachung der Stadt Gommern zum Bebauungsplan Nr. 1 - 2010 "Große Gartenstraße" in Gommern.....	300
136 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“ Brettin.....	302
137 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow.....	302
138 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf.....	304
139 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“.....	306
140 Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Jerchel“ - Ladung zum 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan.....	306
141 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg zur Vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“ Az. 1-003-Q.....	308

Amtsblatt Nr. 14 vom 30.10.2015

140 3. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken.....	312
141 Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Abrechnungseinheit Roßdorf.....	314
142 Satzung über die Benutzung des Fährschiffes „Ferchland - Grieben“ am Elbkilometer 375.....	316

143	Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser.....	317
144	Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern.....	318
145	Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für die Geschäftsjahre 2010 bis 2015.....	320
146	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zum Widerspruchsrecht gemäß § 34 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bei der Erteilung von Gruppenauskünften über Alters- und Ehejubiläen.....	321
147	Auslegung Entwurf 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz OT Biederitz/OT Heyrothsberge.....	322
148	Bekanntmachung der Stadt Möckern zur Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dammfeld“.....	323
149	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“ und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....	324
150	Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die namentliche Benennung des Platzes (Parkplatz und Vorplatz) vor dem Bürgerzentrum Möser.....	324
151	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....	325
152	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....	325
153	Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2014.....	326
154	Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2014.....	326
155	Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2014.....	327
156	Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2014 des Wasserverbandes Burg.....	327
157	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Trübengraben Havelberg zur Beseitigung von Hochwasserschäden aus dem Hochwasser Juni 2013 im Verbandsgebiet mit Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“.....	329
158	Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 28.09.2015.....	330

Amtsblatt Nr. 15 vom 30.11.2015

159	Auslegung des 14. Beteiligungsberichtes des Landkreises Jerichower Land.....	339
160	Feuerwehrsatzung Gemeinde Biederitz.....	339
161	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2015.....	351
162	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....	352
163	Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow mit den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme / Fiener Bruch“ und „Trübengraben“.....	353
164	Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung).....	356

165	Aufhebungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Jerichow „Stadtkern“.....	359
166	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37/2014 „Mühlenstraße Südseite“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz.....	361
167	Auslegung der Eröffnungsbilanz der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....	361
168	Bekanntmachung Jahresabschluss und Lagebericht der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2013.....	361
169	Bekanntmachung Jahresabschluss und Lagebericht der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2014.....	362
170	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“.....	362
171	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße Brettin“ und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....	363
172	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin.....	364
173	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nördliche Bebauung der Stremmestraße“ im OT Brettin.....	364
174	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den fortgeschriebenen Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“.....	365
175	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schäferhof Kloster Jerichow“ in Jerichow.....	366
176	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin.....	367
177	Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Änderung des fortlaufenden Bebauungsplanes Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“.....	367
178	Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“, Ortschaft Pietzpuhl.....	369
179	Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Landtagswahl am 13.03.2016.....	369
180	Bekanntmachung über die Gebietsabgrenzung der Städtebaufördergebiete - Kleinere Städte und Gemeinden - in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....	370
181	Satzung des Ehle/Ihle-Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land.....	371
182	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2014.....	383
183	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH.....	384
184	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH, Gommern für das Geschäftsjahr 2013.....	384
185	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zur Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Groß Rosenberg bestehend aus den Teilgebieten Groß Rosenberg – Feldlage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 09), Groß Rosenberg – Ortslage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 11) sowie Klein Rosenberg – Ortslage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 12).....	385

Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015

186	Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2015.....	388
187	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land - Abfallgebührensatzung – (AGS).....	390
188	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Möckern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung).....	399

189	Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2011 für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern (Beitragssatzsatzung).....	400
190	Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2012 für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern (Beitragssatzsatzung).....	401
191	Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2013 für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern (Beitragssatzsatzung).....	401
192	Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung).....	402
193	Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Gommern (Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern).....	415
194	Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern.....	419
195	Kostenbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen.....	426
196	2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)vom 17.12.2015.....	428
197	Bekanntmachung zur Gebietsabgrenzung der Städtebaufördergebiete - Kleinere Städte und Gemeinden - in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....	429
198	Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser zur Landtagswahl am 13. März 2016.....	430
199	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Möckern über die Festsetzung der Grundsteuer 2016.....	430
200	Bekanntmachung Frühzeitiger Bebauungsplan Nr. 1-2015 Sondergebiet "Reitanlage Hohenlochau", im Ortsteil Hohenlochau der Stadt Gommern.....	431
201	Bekanntmachung 2. Änderung des fortlaufenden Bebauungsplanes für das Naherholungsgebiet „Plattensee“ mit örtlicher Bauvorschrift nach § 13 BauGB, der Stadt Gommern.....	432
202	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „August-Bebel-Straße“, Ortschaft Möser.....	433
203	Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....	433
204	14. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - 14. Änderungssatzung -.....	434
205	12. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung - 12. Änderungssatzung.....	435
206	Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ in 39307 Genthin, Heinigtenweg 14, Landkreis Jerichower Land.....	435
207	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Wassergebührensatzung-.....	437
208	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) -.....	438
209	5. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg – Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -.....	440
210	4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-erstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg – Schmutzwasserbeseitigungs-abgabensatzung - (SWAS) -.....	440
211	1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Burg zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).....	441

212 Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern über Beschlussfassungen der Verbandsversammlung.....	442
213 Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ über Beschlussfassungen der Verbandsversammlung.....	445
214 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2014 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....	448
215 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs.....	450
216 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld.....	450
217 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Königsborn, Gemeinde Biederitz.....	451
218 Ausführungsanordnung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben im Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“ Verf.-Nr.: SBK 013.....	452
219 Überleitungsbestimmungen im Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“ Verf.-Nr.: SBK 013.....	454

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.